



Statuten des Vereins Rheingeworfen

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen Rheingeworfen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Basel, Basel-Stadt.

2. Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist es, die Gewässer in und um Basel von Abfall zu befreien sowie das Bewusstsein für Umwelt- und Gewässerschutz zu stärken. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.2 Einer Änderung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

3. Mitglieder

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs. Der Entscheid ist endgültig. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

3.3 Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern

3.4 Aktive Mitglieder wirken in Einsätzen mit und entscheiden gemeinsam über Einsatzplanung und Einsatzgebiete.

3.5 Passive Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell, nehmen nicht an Einsätzen teil und haben kein Stimmrecht.

3.6 Fördermitglieder unterstützen den Verein durch freiwillige monatliche Beiträge, ideelle Unterstützung oder Sponsoring Kontakte. Sie haben kein Stimmrecht.

3.7 Neumitglieder besitzen während der ersten sechs Monate nach Eintritt kein Stimmrecht. Danach sind ausschliesslich aktive Mitglieder stimmberechtigt.

4. Mitgliederbeitrag

4.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt.

4.2 Beiträge:

- Aktive Mitglieder: 30 CHF pro Jahr (inkl. Handschuhe & Sack)
- Passive Mitglieder: 60 CHF pro Jahr
- Fördermitglieder: frei wählbarer monatlicher Betrag

4.3 Bei Eintritt oder Austritt während des Jahres wird der Beitrag anteilmässig berechnet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod (natürliche Personen) oder Verlust der

Rechtsfähigkeit (juristische Personen).

5.2 Austritt: Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden (E-Mail oder WhatsApp) und tritt sofort in Kraft.

5.3 Ausschluss:

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es trotz Mahnung nicht bezahlt, dem Vereinszweck erheblich widerspricht oder andere wichtige Gründe vorliegen.

Der Ausschluss gilt sofort und ist endgültig.

5.4 Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

6. Organisation des Vereins

6.1 Organe:

- Vereinsversammlung
- Vorstand

6.2 Vereinsversammlung

6.2.1 Befugnisse

Die Vereinsversammlung entscheidet über:

Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget, Entlastung des Vorstandes, Mitgliederbeiträge, Wahl/Abberufung des Vorstandes, Statutenänderungen, Auflösung, Anträge von Vorstand und Mitgliedern.

6.2.2 Einberufung

Einladung mindestens 30 Tage vorher per E-Mail oder WhatsApp.

Ordentliche GV innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres.

6.2.3 Anträge

Spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich einreichen (E-Mail oder WhatsApp).

6.2.4 Ausserordentliche GV

Einberufung durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder.

Einladung 14 Tage vorher per E-Mail oder WhatsApp.

6.2.5 Vorsitz

Geleitet durch Präsidenten; bei Verhinderung durch Vizepräsident oder Tagespräsidium.

Protokollführer und zwei Stimmenzähler werden bestimmt.

6.2.6 Protokoll

Beschlüsse werden protokolliert und von Präsidium und Protokollführer unterzeichnet. Einsicht ist möglich.

6.2.7 Abstimmungen

Erfolgen offen, auf Antrag schriftlich oder digital.

6.2.8 Vertretung

Aktive Mitglieder können sich per schriftlicher Vollmacht (E-Mail oder WhatsApp) vertreten lassen.

6.2.9 Digitale Durchführung

GVs können vollständig oder teilweise digital (Videokonferenz, Online-Abstimmungen) durchgeführt werden. Digitale Teilnahme ist gleichwertig.

6.3 Vorstand

6.3.1 Der Vorstand besteht aus drei Personen. Amts dauer 1 Jahr. Wiederwahl und Abberufung jederzeit möglich.

6.3.2 Der Präsident wird von der GV gewählt. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung (Kollektivunterschrift zu zweien).

6.3.3 Aufgaben des Vorstandes:

Leitung und Vertretung des Vereins, Organisation der Einsätze, Vorbereitung und Durchführung der GV, Mitgliederaufnahme und Ausschluss, Buchführung, Sponsoring und Partnerschaften.

6.3.4 Der Vorstand tagt auf Einladung eines Mitglieds. Beschlussfähig mit Mehrheit. Protokollpflicht.

6.3.5 Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Gleichstand entscheidet der Präsident.

7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Keine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder.

8. Datenschutz

8.1 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur für Vereinsverwaltung, Kommunikation und Erfüllung des Vereinszwecks.

8.2 Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, ausser wenn gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig.

8.3 Mitglieder können Auskunft, Berichtigung oder Löschung ihrer Daten verlangen.

9. Statutenänderungen und Auflösung

9.1 Statutenänderungen oder Auflösung benötigen 50% Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und eine absolute Mehrheit der Stimmen.

9.2 Wird das Quorum nicht erreicht, wird innerhalb von 6 Wochen eine zweite GV einberufen, die ohne Quorum beschlussfähig ist.

9.3 Bei Auflösung entscheidet die GV über die Verwendung des Liquidationserlöses.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 16. November 2025 beschlossen und treten am 1. Januar 2026 in Kraft